

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.258.001

Wien, 5. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10613/J vom 5. April 2022 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3. und 18. bis 20.:

Entsprechende auswertbare Daten sind der Beilage zu entnehmen.

Zu 4., 6. bis 10., 13., 14. sowie 18. bis 20.:

Anträge auf Familienbeihilfe können sowohl mittels des elektronisch zur Verfügung stehenden Formulars als auch mittels eines Papierformulars oder als formloses Schreiben eingebbracht werden. Die Inhalte dieser Anträge selbst sind nicht elektronisch auswertbar.

Ein allfällig in diesen Anträgen bekanntgegebenes Verwandtschaftsverhältnis muss im Rahmen der Antragsbearbeitung durch die Sachbearbeiter in den im Bundesministerium für Finanzen (BMF) geführten personenspezifischen Daten erfasst bzw. gewartet werden.

Das Formular E30 dient zur Berücksichtigung des Familienbonus Plus (sowie weiterer Absetz- bzw. Freibeträge) beim Arbeitgeber. Diese sind vom Arbeitgeber in das Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzunehmen und stehen der Finanzverwaltung generell nicht für Auswertungen zur Verfügung.

Über die in der Beilage angeführten Daten hinausgehende Informationen können aus nachfolgend ausgeführten Gründen nicht bereitgestellt werden:

Der Familienbonus Plus stellt einen Steuerabsetzbetrag dar, welcher die Einkommensteuer verringert. Für den Fall, dass dieser zu Unrecht in Anspruch genommen wurde, erfolgt keine Rückforderung in einem eigenen Bescheid, sondern die Nachversteuerung im Rahmen des Einkommensteuerbescheides (Arbeitnehmerveranlagung oder auch betriebliche Einkommensteuerveranlagung).

Die Berechnung eines Einkommensteuerbescheides erfolgt in einem hochkomplexen EDV-Programm, Zwischenergebnisse aus dieser Bescheidberechnung werden nicht gespeichert.

Die Ermittlung jener Personen, für welche die angefragten Sachverhalte zutreffen bzw. in Zukunft noch zutreffend sein könnten, sowie die Berechnung des Ausmaßes der Nachversteuerungsbeträge kann aufgrund der Komplexität der dafür notwendigen Prüf- und Berechnungsschritte nicht im Wege einer Datenauswertung erfolgen, sondern würde die Entwicklung eines eigenen, genau auf diese Fragestellungen ausgerichteten EDV-Programmes mit sämtlichen dafür notwendigen Entwicklungsschritten und entsprechender Qualitätssicherung erfordern, was einen unverhältnismäßig hohen technischen sowie auch organisatorischen Aufwand verursachen würde.

#### Zu 5.:

Diesbezüglich ist der allgemeine Hinweis zu beachten, der bereits in sämtlichen Informationen sowie am Antragsformular enthalten ist:

„Wenn Sie den Familienbonus Plus beantragen, beachten Sie, dass für jedes Kind in Summe nicht mehr als der ganze Familienbonus Plus in Anspruch genommen werden kann. Andernfalls kommt es zur Berücksichtigung jeweils der Hälfte.“

Zu 11.:

Für all jene Fälle, in welchen der Finanzverwaltung noch kein Antrag auf den Unterhaltsabsetzbetrag bzw. den Familienbonus Plus vorliegt, ist diesbezüglich eine fundierte Prognose nicht möglich, da gegebenenfalls in vielen Fällen den leiblichen Eltern entweder kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht oder sich der Familienbonus Plus aufgrund der Einkommenshöhe nicht auswirkt und daher auch nicht beantragt wird.

Zu 12.:

Das Verwandtschaftsverhältnis ist für die Beurteilung des Anspruchs auf den Familienbonus Plus nicht relevant. Zudem ist es – insbesondere im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung – nicht üblich statistische Daten abzufragen, die für die Steuerbemessung nicht erforderlich sind. Um unnötige Bürokratie zu vermeiden wurde das Formular möglichst einfach gestaltet.

Zu 15. und 16.:

Derzeit werden die Informationen zum Familienbonus Plus – aufgrund der Erhöhung ab Juli 2022 – aktualisiert. Im Rahmen dieser Aktualisierung, die zeitnah erfolgen wird, ist es auch geplant, verstärkt auf diesen Aspekt hinzuweisen. Darüber hinaus informiert die Finanzverwaltung über bewährte Kanäle (z.B. [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at), Telefonie oder Chatbot Fred).

Zu 17.:

Ja, für Monate, in welchen der Unterhaltsabsetzbetrag für ein Kind nicht zusteht, können der Familienbeihilfenberechtigte und/oder dessen (Ehe-)Partner den Familienbonus Plus beantragen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

**Beilage**

